

► Insolvenz

Leistungsbestimmung bei Sicherungsverwertung

| Bei der Verwertung von Sicherheiten im Rahmen der Insolvenz steht dem Schuldner kein Leistungsbestimmungsrecht nach § 366 BGB zu. |

Ist ein Schuldner einem Gläubiger aus mehreren Schuldverhältnissen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet und reicht das von ihm Geleistete nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, wird nach § 366 BGB diejenige Schuld getilgt, die der Schuldner bei der Leistung bestimmt. Das sieht das OLG Karlsruhe (14.3.14, 14 U 180/12, Abruf-Nr. 141794) aber für den Fall der Insolvenz nicht so. Der Insolvenzverwalter hat daher bei der Auskehr des Verwertungserlöses für dem Vermieterpfandrecht unterliegende Gegenstände kein Tilgungsbestimmungsrecht.

MERKE | Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das OLG hat die Revision zugelassen, die auch eingelegt wurde und unter dem Az. IX ZR 69/14 anhängig ist. FMP wird über die Entscheidung des BGH berichten.

► Abschleppvertrag

Auf die Wahl des richtigen Gegners kommt es an

| Beauftragt die Straßenverkehrsbehörde zur Vollstreckung des in einem Verkehrszeichen enthaltenen Wegfahrgebots im Wege der Ersatzvornahme einen privaten Unternehmer mit dem Abschleppen eines verbotswidrig geparkten Fahrzeugs, wird der Unternehmer bei der Durchführung des Abschleppauftrags hoheitlich tätig. |

Der BGH ist der Meinung, dass durch das Abschleppen eines verbotswidrig geparkten Fahrzeugs im Wege der Ersatzvornahme ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis begründet wird, auf das die §§ 276, 278, 280 ff. BGB entsprechend anzuwenden sind (18.2.14, VI ZR 383/12, Abruf-Nr. 141032). Der Eigentümer des verbotswidrig geparkten Fahrzeugs sei in einer solchen Konstellation nicht in den Schutzbereich des zwischen dem Verwaltungsträger und dem privaten Unternehmer geschlossenen Vertrags über das Abschleppen seines Fahrzeugs einbezogen. Deswegen haftet der Abschleppunternehmer ihm bei einem entstandenen Schaden nicht unmittelbar.

MERKE | Der Fehler des Bevollmächtigten des Geschädigten lag darin, den falschen Anspruchsgegner gewählt zu haben. Richtigerweise wäre die den Abschleppvorgang veranlassende Kommune in Anspruch zu nehmen gewesen. Der Fehler ist folgenschwer, denn die vergeblichen Kosten des Prozesses gegen den Abschleppunternehmer sind im Rahmen der Anwaltshaftung dem Mandanten zu erstatten. Gut, wenn der Anspruch gegen die Kommune jetzt noch nicht verjährt ist.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 141794

Urteil noch nicht
rechtskräftig



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 141032

Das war der
Fehler des
Bevollmächtigten